

Liestal, 26. Oktober 2016/KIGA

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **50**

Vorstoss Nr. **2016-278** – **Motion** von **Marianne Hollinger**

Titel: **über Uber. Gleiche Ellen für alle.**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das Phänomen Uber wird seitens der kantonalen Behörden seit längerem beobachtet. Die sich im Zusammenhang mit Uber stellenden Fragen sind vorwiegend grundsätzlicher Art und müssten entsprechend auf eidgenössischer Ebene geklärt werden, da sie vorab Bundesrecht wie das Strassenverkehrsgesetz, das Arbeitsgesetz oder das Obligationenrecht tangieren.

Auf Bundesebene wurden diesbezüglich denn auch bereits verschiedene Vorstösse eingereicht. Es sei insbesondere auf die Motion 16.3066 von NR Philippe Nantermod (FDP) vom 09.03.2016 mit dem Titel "Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Für einen faireren Wettbewerb" hingewiesen, in welchem der Motionär vom Bundesrat eine Anpassung der Bundesgesetzgebung verlangt, um den regelmässigen und berufsmässigen Personentransporte in Personenwagen, wie dies bei Uber der Fall ist, den ordentlichen Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Arbeitsgesetzgebung zu unterstellen. In seiner Stellungnahme teilt der Bundesrat die Auffassung des Motionärs, dass die einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts betreffend des Mitführens von fremden Personen in Fahrzeugen zu überprüfen seien. Der Bundesrat hatte entsprechend die Motion zur Annahme empfohlen, in der Folge überwies der Nationalrat die Motion am 12.09.2016 an den Bundesrat.

Die Regulierung auf Bundesebene stellt die notwendige Grundlage für einen schweizweit einheitlichen Vollzug und Umgang mit Uber dar. Da zahlreiche Vorstösse, u.a. auch der vorgenannte, auf Bundesebene hängig sind, ist vorab deren Ausgang abzuwarten. Eine kantonale Regelung zum jetzigen Zeitpunkt erscheint daher nicht als zielführend.

Die Motion sagt nicht explizit, welche Bestimmungen sie in den Ziffern 3 und 4 (Lockerung der Gesetzgebung und Regelungen für Taxiunternehmungen) ansprechen will. Wie ausgeführt gründen die meisten Regulierungen im Bundesrecht, welche auf Kantonsebene nicht geändert werden können. Sofern damit (auch) das kantonale Taxigesetz angesprochen sein sollte, weist der Regierungsrat darauf hin dass dieses erst 2012 revidiert und "entschlackt" wurde, bewusst freiheitlich ausgestaltet wurde und den Forderungen gemäss Ziff. 3 und 4 bereits entspricht (Landratsvorlage 2012-101): weder enthält es „zusätzliche Regelungen zum SVG, Arbeitsgesetz oder Obligationenrecht“ noch solche, „welche die Dienstleistung Taxi unnötig verteuern und Innovation verhindern“. Insbesondere gibt es im Unterschied zu anderen Kantonen weder eine Kontingentierung der Bewilligungen noch den Zwang zum Anschluss an eine Zentrale oder dergleichen; sofern die bundesrechtlichen Voraussetzungen (SVG, Arbeitsgesetz, Obligationenrecht) sowie jene des Taxigesetzes erfüllt sind, stehen Vermittlungen via UBER in unserem Kanton einer Bewilligungserteilung bereits heute nicht entgegen.